

## **Auswirkungen der Planung**

Im Laufe des weiteren Verfahrens wird, für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt diese werden in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Planungen keine wesentlichen Umweltauswirkungen verursachen werden, da lediglich eine bestehende Nutzung gesichert wird. Von einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Private Dauerkleingärten“ sind keine erheblichen Emissionen zu erwarten.